

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Erweiterte Prüfrechte der Mieter bei Betriebskostenabrechnungen

Bei Vorlage der Betriebskostenabrechnungen besitzen die Mieter ein gesetzliches Recht zur Einsichtnahme in die Originalrechnungen.

Dies ergibt sich aus § 556 BGB.

Der Bundesgerichtshof hat am 09. Dezember 2020 entschieden, dass das Einsichtsrecht auch für die Zahlungsbelege besteht. Dies ergebe sich daraus, dass der Mieter Einsicht in sämtliche Belege nehmend darf, die zur Überprüfung der Abrechnung notwendig sind. Hierzu gehöre auch der Nachweis, dass die Rechnungen bezahlt worden sind, da die Kosten ansonsten nicht auf die Mieter übertragen werden dürfen.